

Leutwil, im Jahr 2023

Merkblatt Entschädigung Bienenhaltung

Die Gemeinde Leutwil subventioniert die Bienenhaltenden jährlich mit einem Beitrag. Das vorliegende Merkblatt beschreibt die jährliche Auszahlung dieser Beiträge durch die Abteilung Finanzen.

Gesetzliche Grundlage

Für die Bienenhaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) des Tierseuchengesetzes (SR 916.40), des Tierschutzgesetzes (SR 455) sowie die entsprechenden eidg. und kant. Vollzugserlasse. Die Subventionierung der Bienenhaltung basiert ausschliesslich auf dem Entscheid des Gemeinderates Leutwil. Ein genereller Rechtsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Der Gemeinderat kann die Subventionen jederzeit anpassen oder streichen.

Umsetzung in Leutwil

Für die Geltendmachung von Subventionen für die Bienenhaltung gelten in Leutwil folgende Vorgaben:

- Die Gemeinde Leutwil richtet freiwillig einen jährlichen Beitrag an die nicht gewerbsmässige Bienenhaltung aus. Als gewerbsmässige Bienenhaltung erachtet der Gemeinderat Leutwil eine Bienenhaltung von mehr als 20 Völker. Pro Bienenvolk wird ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag ausbezahlt. Aktuell beträgt dieser Betrag CHF 30.00 pro Bienenvolk. Dabei gilt eine Maximalanzahl von 10 Völkern und somit ein Maximalbetrag von CHF 300.00 pro Bienenhaltenden.
- Anspruchsberechtigt sind alle Imkerinnen und Imker, die Bienenvölker innerhalb der Gemeinde Leutwil stationiert haben, die bis am 31. März ein Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen an die Bienenhaltung einreichen. Massgebend ist der Poststempel. In Leutwil wohnhafte Imkerinnen und Imker, die keine Bienenvölker in Leutwil stationiert haben, können keinen Anspruch geltend machen.
- Die für die Subvention massgebende Anzahl Bienenvölker orientiert sich am Stichtag der kantonalen Bienenenerhebung; aktuell der 15. März. Nachträgliche Veränderungen / Mutationen während des Jahres werden für die Subventionsauszahlungen nicht berücksichtigt.
- Die Subventionszahlung erfolgt aufgrund der Gesuchseinreichung. Bienenhaltende, welche bis am 31. März kein Gesuch eingereicht haben, werden für die Beitragszahlung nicht berücksichtigt. Bei Unklarheiten behält sich der Gemeinderat eine Auszahlung/Rückzahlung der Subventionen ausdrücklich vor.

*Genehmigt durch den Gemeinderat: 05.12.2023
Das vorliegende Merkblatt gibt keine Gewähr auf Vollständigkeit. Es wird regelmässig aktualisiert.*